



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 63

Seite 1

28. Oktober 2004

INHALT

Grundsätze für Studienordnungen der
Technischen Fachhochschule Berlin
(Rahmenstudienordnung-RStO III)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Grundsätze für Studienordnungen
der Technischen Fachhochschule Berlin
(Rahmenstudienordnung-RStO III)**

vom 3.6.2004

ÜBERSICHT

A. Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienziele

B. Grundsätze für Studiengänge

- § 3 Modularisierung der Studiengänge
- § 4 Studienabschlüsse: Bachelor / Master / Diplom
- § 5 Leistungspunktesystem und ECTS
- § 6 Art, Struktur und Inhalte des Lehrangebots
- § 7 Beschreibung der Module
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Zugangsvoraussetzungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Qualitätssicherung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Anpassungs- und Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Gemäß § 8 Abs.1 Nr.5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH Berlin (NLGTFH) vom 22.7.02 (A.M. 23/02) erlässt der Akademische Senat folgende Rahmenstudienordnung:

A. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung legt Grundsätze für die Gestaltung von modularisierten Studienangeboten an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) fest. Sie ist für alle Fachbereiche verbindlich. Angesichts der Vielfalt des Studienangebots wird hiermit ein Referenzrahmen gesetzt, der die internationale Kompatibilität der Studiengänge sicherstellen soll.
- (2) Darüber hinaus erlassen die Fachbereiche eine Studienordnung für jeden Studiengang, um die Studierbarkeit und den Abschluss innerhalb der vorgesehenen Mindeststudiendauer zu ermöglichen. Es ist Aufgabe der Fachbereiche die Übereinstimmung der jeweiligen Ausbildungsinhalte mit den europäischen und internationalen Standards zu beachten.
- (3) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche besondere - von dieser Rahmenordnung abweichende - Studienordnungen erlassen, die neben die bestehende Ordnung treten. Die Erprobung von Reformmodellen ist zeitlich zu befristen.

§ 2 Allgemeine Studienziele

- (1) Allgemeines Ziel der Lehre ist die Berufsbefähigung der Studierenden im gesellschaftlichen Kontext.
- (2) Das Studium soll kompetente, kreative und kritisch denkende Fachleute hervorbringen, die sich durch anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung auszeichnen. Neben Ingenieur- und Technikwissenschaften sind Geistes-, Sozial-, und Naturwissenschaften unverzichtbare Komponenten jedes Studiengangs. Eine nachhaltige Grundlagenausbildung soll zu lebenslangem Lernen befähigen.
- (3) Aufgrund unterschiedlicher Bildungsanforderungen in der Berufswelt werden Studiengänge mit unterschiedlichen Abschlüssen angeboten:
 - Bachelor
 - Master
 - Diplom (FH)
- (4) Die zunehmende Globalisierung der Berufswelt und der Wissenschaften erfordert international kompatible Studiengänge. Sie sollen flexibel sein, um Mobilität der Studierenden und Aktualität der Lehre zu gewährleisten. Modularisierte Studienangebote und ein Leistungspunktesystem vereinfachen die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen durch andere in- und ausländische Hochschulen, z.B. bei Studienortwechsel oder Auslandsstudium. Durch studienbegleitende Leistungskontrollen soll ein zügiges Studium ermöglicht werden.

B Grundsätze für Studiengänge

§ 3 Modularisierung der Studiengänge

- (1) Art und Umfang der erforderlichen Module für den jeweiligen Studiengang werden in den einzelnen Studienordnungen festgelegt.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credits) zu beschreiben und zu bewerten (Prüfung).
- (3) In den Modulen sollen detailliert zu beschreibende Fach- und Schlüsselkompetenzen erworben werden. Maßgeblich für die Zusammensetzung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden soll. Module können als Blockveranstaltung innerhalb einer definierten Zeitspanne oder über den Verlauf eines Semesters abgehalten werden. Sie sollten jedoch innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und nicht mehr als zwei Semester umfassen.
- (4) Die inhaltliche Ausgestaltung eines Moduls hängt von der Funktion ab, die es im Rahmen des Studiums haben soll. Innerhalb eines Moduls kann die Vermittlung verschiedener Kompetenzen, auch in Kombination miteinander, angestrebt werden, wie z.B. Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz.
- (5) Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (work load) der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben. Für ein einsemestriges Modul werden in der Regel fünf Credits vergeben. Es sind auch mindestens vier und maximal sechs Credits möglich. Ein Credit entspricht kalkulatorisch 30 Arbeitsstunden. Ein Studienplensemester umfasst immer 30 Credits.

§ 4 Studienabschlüsse: Bachelor / Master / Diplom

- (1) Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vom 19.1.1999 wurde die Einrichtung gestufter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Die neuen Studiengänge erlauben grundsätzlich verschiedene Studienkombinationen in großer Durchlässigkeit, auch unter den Hochschularten, und sichern den internationalen Austausch. Daneben bestehen weiterhin die einstufigen Diplomstudiengänge.
- (2) Bachelor-Studiengänge vermitteln einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens drei bis höchstens vier Studienjahren.
- (3) Master-Studiengänge vermitteln einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem bis höchstens zwei Studienjahren. Bei konsekutiven Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master beträgt die Regelstudienzeit fünf Studienjahre.
- (4) Diplomstudiengänge (FH) haben eine Regelstudienzeit von vier Studienjahren. Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium und
 - das Hauptstudium einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Abschlussprüfung.

§ 5 Leistungspunktesystem und ECTS

- (1) Die einzelnen Module sind mit Credits gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Die Credits sowie die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern sind den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen.
- (2) Credits werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 6 Art, Struktur und Inhalte des Lehrangebots

- (1) Art, Struktur und Inhalt des Lehrangebots werden jeweils in einem studiengangsspezifischen Studienplan beschrieben. Die Studieninhalte eines Moduls können aus unterschiedlichen Disziplinen kommen. Module, die nicht in die fachliche Zuständigkeit des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs fallen, werden als Service-Module importiert. Einzelne Module können auch studiengangs- oder fachgebietsübergreifend eingesetzt werden.
- (2) Module können als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul angeboten werden. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Studienganges vermittelt werden sollen, bestimmt der zuständige Fachbereich. Grundlage hierfür ist die von den Studierenden zu erwerbende Gesamtqualifikation.
- (3) Zur individuellen Profilierung der Studierenden sollen die Studienordnungen mindestens 10 % der Module als Wahlpflichtmodule ausweisen. Die Wahlpflichtmodule werden in den Studienordnungen oder semesterweise vom Fachbereichsrat festgelegt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen muss dabei doppelt so groß sein wie die Anzahl der erfolgreich abzuschließenden Wahlpflichtmodule. Ein Anspruch auf Durchführung eines Wahlpflichtmoduls besteht nicht, sofern eine Alternative gegeben ist. Die Mindest-Teilnehmerzahl beträgt acht Studierende.
- (4) Die Module sind in zeitlicher Reihenfolge so aufeinander abzustimmen, dass zunächst eine breite Grundlagenausbildung (Bachelor) und darauf aufbauend eine zunehmende Spezialisierung (Master) erfolgt.
- (5) Für jeden Studiengang der TFH Berlin müssen mindestens Module im Umfang von 5 Credits, im Regelfall mehr, mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen angeboten werden.
- (6) Das Lehrangebot soll in besonderem Maße die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch eine übungintensive und praxisorientierte Ausbildung herstellen. Lehr- und Lernformen sind insbesondere seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare und Praktika. Aus didaktischen Gründen ist die Teilnehmerzahl jeweils zu beschränken.

Im seminaristischen Unterricht werden Wissen und Fähigkeiten unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Studierende zu begrenzen. In den betreuten Übungen sollen die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden komplexe Problemstellungen selbständig bearbeiten. Dafür soll die Teilnehmerzahl auf 20 Studierende begrenzt werden. In Seminaren ist die Teilnehmerzahl auf 15 Studierende (Abschlussseminar 10 Studierende) beschränkt.

Eine Überschreitung dieser Richtwerte aus haushaltsrechtlichen Gründen ist zulässig.

- (7) Inhaltlich sind die Module auf die integrative Ausprägung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenz ausgerichtet. Fachübergreifende Lerninhalte dienen der interdisziplinären Erweiterung des Fachstudiums und sollen einen Anteil von mindestens 5 % des Gesamtstudienaufwands (Credits) haben.

In den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studiengängen sind dazu Lerninhalte aus den Bereichen:

- - und Sozialwissenschaften
- Politik Geisteswissenschaften
- Wirtschafts-, Rechts- und Arbeitswissenschaften
- Fremdsprachen

zu berücksichtigen.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sind jeweils Lerninhalte aus den Bereichen:

- Politik- und Sozialwissenschaften
- Geisteswissenschaften
- Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Fremdsprachen

zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Lerninhalte werden in Absprache mit dem servicegebenden Fachbereich als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule in den Studienplan integriert. 30 bis 50 Prozent dieser Lerninhalte, mindestens aber 5 Credits, müssen für die Studierenden aus einem allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsangebot frei wählbar sein.

Praxisphasen dienen der wechselseitigen Integration von Wissenschaft und Praxis. Entsprechende Praktika können im In- und Ausland absolviert werden. Für Praxisphasen einschließlich der integrierten seminaristischen Lehreinheiten zur Auswertung der Erfahrungen am Praxisplatz werden in Diplom-Studiengängen in der Regel insgesamt 25 Credits und in Bachelor-Studiengängen in der Regel insgesamt 15 Credits vergeben.

§ 7 Beschreibung der Module

- (1) Die Modulbeschreibungen werden in einer hochschuleinheitlichen Datenbank erfasst und beinhalten fachliche, technische und organisatorische Daten zu den Modulen. Ziel der differenzierten Beschreibung ist die Vergleichbarkeit und Transparenz des Studienangebots sowie die Erleichterung gegenseitiger Anerkennung von Studienleistungen. Die Studierenden sind gehalten sich rechtzeitig zu informieren. Näheres zu den erforderlichen Daten enthält die Anlage zur Beschreibung der Module.
- (2) Sofern einzelne Module in einer Fremdsprache stattfinden sollen, muss die Studienordnung entsprechende Zugangsvoraussetzungen festlegen.

§ 8 Studienorganisation

- (1) Studierende müssen in jedem Semester Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 Credits belegen, es sei denn, es handelt sich um das letzte erforderliche Modul.
- (2) Wenn an einem Modul verschiedene Lehrende beteiligt sind, müssen die Inhalte gemeinsam festgelegt und organisatorisch aufeinander abgestimmt werden. Die beteiligten Lehrkräfte oder der Fachbereich benennen einen Modulverantwortlichen oder eine Modulverantwortliche als Koordinator bzw. Koordinatorin. Die Modulverantwortlichen sind auch Ansprechpartner und -partnerinnen für die Verwaltung und für die Studierenden.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- und Diplom-Studiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach Landesrecht. Grundsätzlich muss vor Aufnahme des Studiums eine für das Studium förderliche praktische Vorbildung nachgewiesen werden. Näheres regelt die Rahmenordnung für die praktische Vorbildung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Studienordnung zu regeln.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung zu einem Master-Aufbaustudium ist ein qualifizierter Abschluss als Bachelor oder Dipl.-Abschluss (FH oder Univ.). Weitere Voraussetzungen werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.
- (4) Ausländische Studienbewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden zum Studium zugelassen, wenn sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Zu diesem Zweck wird eine Sprachprüfung durchgeführt. Näheres regelt die Sprachprüfungsordnung.
- (5) Ausländische Studierende, die aufgrund eines staatlichen Austauschprogramms oder aufgrund einer von der TFH getroffenen vertraglichen Vereinbarung an der TFH studieren wollen, können nach Maßgabe freier Studienplätze immatrikuliert werden. Eine Vor- oder Abschlussprüfung darf bei Erfüllung der Voraussetzungen abgelegt werden. Wenn der Zweck des befristeten Studiums auch ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung erreicht werden kann, muss dies vor der Zulassung vom Dekan / der Dekanin des für den gewünschten Studiengang zuständigen Fachbereichs bestätigt werden.
- (6) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung können in zulassungsfreien Studiengängen nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Die für einen Studiengang geeigneten Berufsbildungen und Fachrichtungen werden vom Fachbereichsrat in der Studienordnung festgelegt. Über die endgültige Immatrikulation wird aufgrund der in den ersten beiden Studiensemestern erreichten Studienleistungen entschieden. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller Lehrenden. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.
- (2) Darüber hinaus bestellt der zuständige Fachbereichsrat für jeden Studiengang eine hauptamtliche Lehrkraft zum/zur Beauftragten für die besondere Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerberinnen und -bewerber, Hochschulwechslerinnen und -wechslern sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.
- (3) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht 30 Credits des Studienplans erfolgreich absolviert haben, müssen an einer besonderen Studienberatung teilnehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb des Semesters der Feststellung nach, werden sie exmatrikuliert.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre in den einzelnen Studiengängen wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die eingesetzten Fragebögen werden fachbereichsübergreifend entwickelt. Die Ergebnisse sind in den fachbereichsinternen Gremien zu diskutieren.
- (2) Die Befragungen (interne Evaluation) werden jährlich durchgeführt. Es schließen sich externe Evaluationen/Akkreditierungen an.
- (3) Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind auf der Grundlage hochschulinterner Qualitätsparameter bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

C Schlussbestimmungen

§ 12 Anpassungs- und Übergangsregelungen

- (1) Die Fachbereiche sind gehalten, nach Inkrafttreten dieser Ordnung unverzüglich die notwendigen Anpassungen durch Neufassung ihrer Studienordnungen vorzunehmen. Jede Änderung bestehender Studienordnungen muss im Rahmen dieser Ordnung erfolgen.
- (2) Grundsätzlich sind alle neuen Studienordnungen aufbauend und alte Studienordnungen auslaufend. Die Fachbereiche erlassen Übergangsregelungen. Mit dem Auslaufen der alten Studienordnung werden alle noch verbliebenen Studierenden durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n in die neue Ordnung übergeleitet.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage zur RSTO III

Datenfeld	Erklärung
Titel	Titel lt. Vorlesungsverzeichnis (deutsch und englisch)
Credits	Wie viele Credits werden für dieses Modul vorgesehen?
Präsenzzeit	Wie viel Präsenzzeit ist vorgesehen?
Lerngebiet	Zu welchem Gebiet gehört dieses Modul, z.B. Informatik, Elektrotechnik , Wirtschaft
Lernziele / Kompetenzen	Welche Lernziele sollen mit dem Abschluss des Moduls erreicht werden? Welche Kompetenzen werden dabei vermittelt (Unterscheidung in fach- und/oder fachunabhängige Kompetenzen)?
Voraussetzungen	Welche Kompetenzen (Fähigkeiten / Kenntnisse) werden vorausgesetzt. Hier auch die erforderliche Sprachkompetenz in Englisch beschreiben. Welche Module sollten z.B. erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann. Diese Empfehlungen sind nur zur Orientierung gedacht und sollen bei der Einordnung der Module helfen.
Niveaustufe	Die unterschiedlichen Niveaustufen machen deutlich, in welchem Studienabschnitt die jeweiligen Module von den Studierenden absolviert werden sollten. (z.B. 1. und 2. Studienplansemester)
Lernform	Optionen Seminaristischer Unterricht Übung Praktika Projekte
Status	Optionen Pflichtmodul Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	Optionen in jedem Semester nur im Sommersemester nur im Wintersemester
Prüfungsform	Welche Prüfungsleistungen und/oder prüfungsrelevanten Studienleistungen sind zu erbringen? (Teilnahmepflichten?). Wann und wie wird dies den Studierenden mitgeteilt?
Ermittlung der Modulnote	Beschreibung; z.B. Gewichtung eventueller Teilleistungsnachweise
Anerkannte Module	Falls zutreffend: Die hier aufgezählten Module können als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten Credits und Noten werden anerkannt.
Inhalte	Beschreibung der Lehrinhalte, inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung Wenn sich dieses Modul aus mehreren Teilen zusammensetzt, so sollten diese hier näher beschrieben werden (Teilleistungsnachweise, Credit-Anteile usw.)
Literatur	empfohlene und/oder Pflichtliteratur
Weitere Hinweise	Dieses Modul wird auf Deutsch/Englisch angeboten.